Gemeinde Ringsheim

Bebauungsplan

„Barbara-Quartier“

A 4

Fachbeitrag Artenschutz

Bauvorhaben Barbara Quartier in Ringsheim

Fachbeitrag Artenschutz

Freiburg, 21.02.2025

EPE

Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring

Stefan-Meier-Str.47

79104 Freiburg

Bearbeitung

Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Tel.: Büro: 0761-48984042 Mobil:0175/3779252

Mail: toth@epe-gutachten.de www.epe-gutachten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS 1

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 4

3 METHODIK UND UNTERSUCHUNGSUMFANG 9

4 AMPHIBIEN 12

4.1 Bestand / Ergebnis 12

5 REPTILIEN 13

5.1 Bestand / Ergebnis 13

6 VÖGEL 14

6.1 Bestand 14

6.2 Auswirkungen 16

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 17

6.4 Ausgleichsmaßnahmen 17

6.5 Prüfung der Verbotstatbestände 18

6.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 19

7 FLEDERMÄUSE 20

7.1 Bestand 20

7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung 20

8 LITERATUR 21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens 1
Abbildung 2: Planentwurf des Bauvorhabens (Quelle: Matthis+Jägle 12.11.2024) 2
Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018)..... 3
Abbildung 4: Eingriffsfläche und Untersuchungsraum zum Bauvorhaben 4
Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten Quelle: lubw.de 5
Abbildung 6: Blick auf Vorhabenbereich von Nordrand Richtung Süden im März 2023 6
Abbildung 7: Blick auf Vorhabenbereich von Nordrand Richtung Süden im März 2023 6
Abbildung 8: Blick auf Vorhabenbereich von Südhälfte Richtung Norden im März 2023 7
Abbildung 9: Blick auf Lage der geplanten Versickerungsmulde Richtung Süden im März 2023 7
Abbildung 10: Blick auf Bereich der geplanten Wege und Versickerungsmulde Richtung Norden im März 2023 8
Abbildung 11: Blick auf Lage der geplanten Zufahrstraße/Bebauung Richtung Westen im März 2023 . 8
Abbildung 12: Lage der Künstlichen Verstecke im Untersuchungsjahr 2023 (Quelle Luftbild: Lubw.de) 13
Abbildung 13: Lage der Brutvögel-Revierzentren 2023 (lila hinterlegt, Vögel mit besonderer Planungsrelevanz) Quelle Luftbild: lubw.de 16

1 Anlass

Planvorhaben

In Ringsheim ist am südlichen Ortsrand der Neubau von mehreren Wohnhäusern mit Versickerungsmulde und Infrastruktur (Parkplätze, Zufahrten, Wege etc.) geplant. Momentan werden die betroffenen Flurstücke als Grünflächen genutzt. Um das Planvorhaben umzusetzen müssen Bereiche der Grünflächen überbaut werden. Der Baubeginn bzw. die Gesamtbauzeit ist unbekannt.

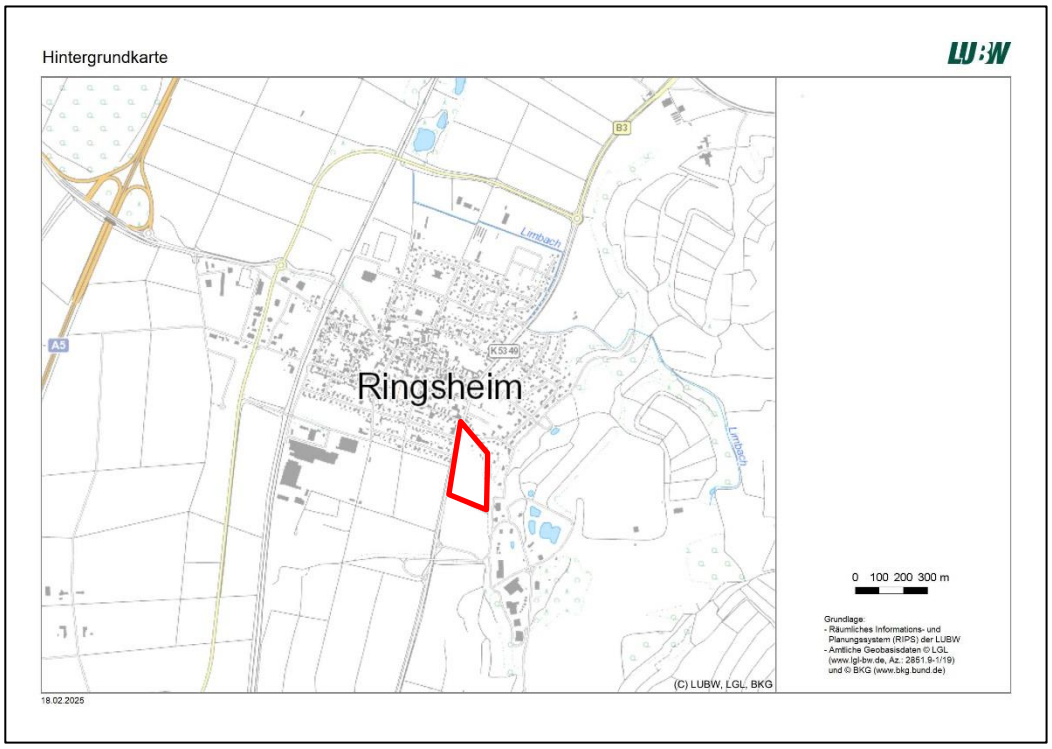

Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens

Bauvorhaben

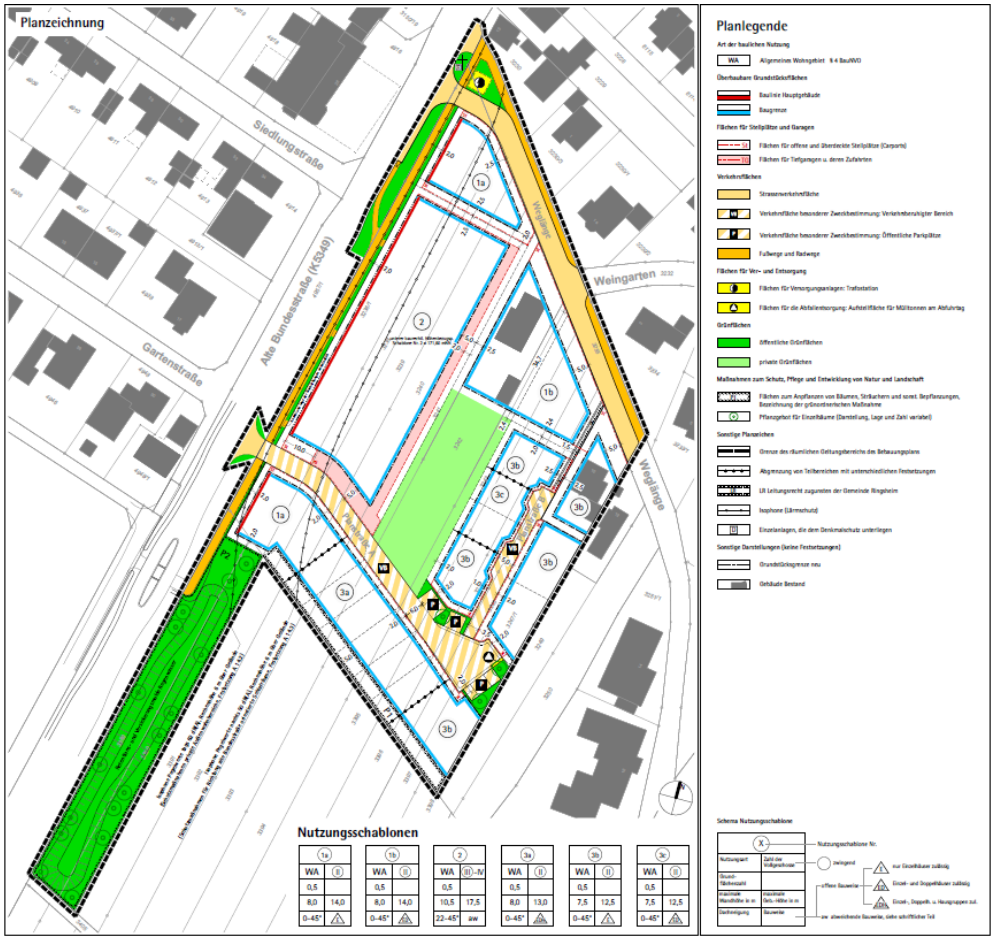

Abbildung 2: Planentwurf des Bauvorhabens (Quelle: Matthis+Jägle 12.11.2024)

Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Vorschriften angewiesen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung*

liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

***§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."*

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) festgelegt werden.

Ablaufschema

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

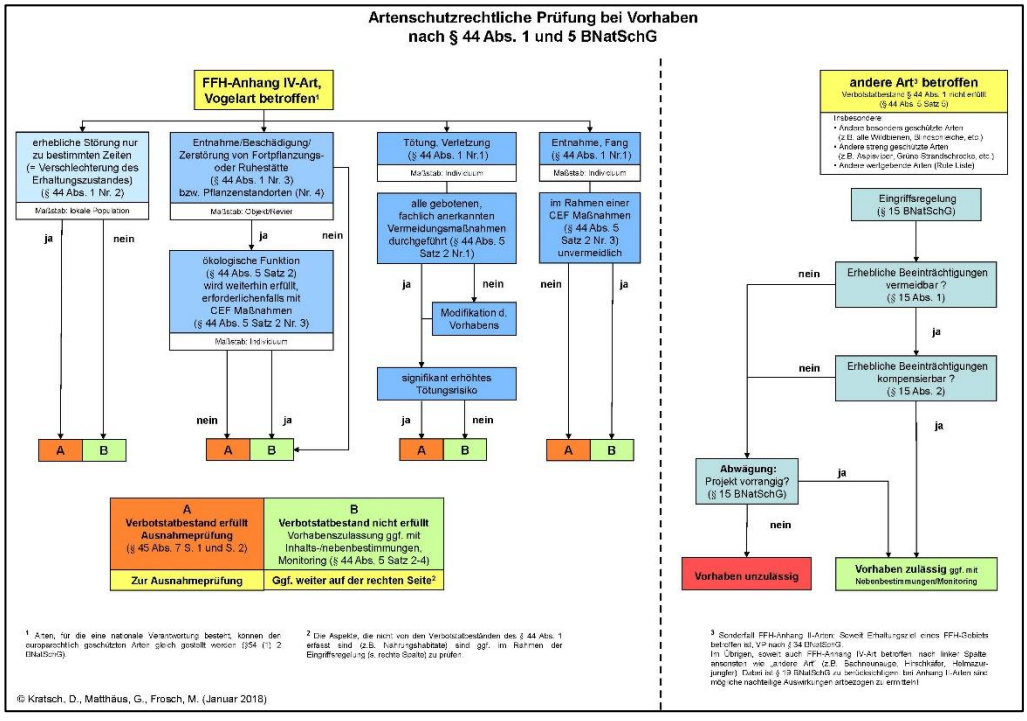

Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum

Das etwa 17000 m² große Untersuchungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrandbereich von Ringsheim. Naturräumlich gesehen befindet sich das Untersuchungsgebiet im „Lahr-Emmendinger Vorberg“ (Naturraum-Nr. 211) bzw. in der Großlandschaft „Mittleres Oberrhein-Tiefland“ (Großlandschaft-Nr. 21) auf einer Höhe von ca. 170 m ü NN.

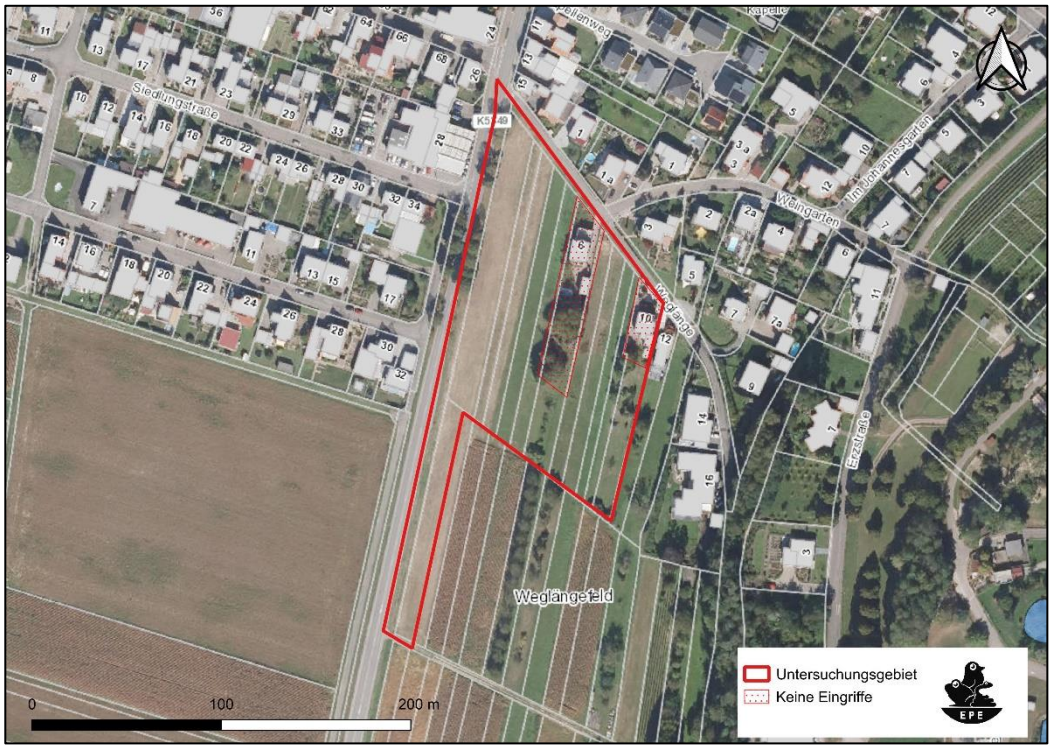

Abbildung 4: Eingriffsfläche und Untersuchungsraum zum Bauvorhaben

Kurz-beschreibung

Der Geltungsbereich umfasst 13 schmale Flurstücke. Auf Flst. 3242 und 3247/1 befinden sich bereits Wohnhäuser mit Gartenbereichen. Diese Bereiche werden von dem Bauvorhaben nicht berührt. Weiterhin befindet sich eine Baumreihe mit 9 älteren Laubbäumen entlang der Bundesstraße, welche erhalten bleiben.

Ein Großteil der Gehölze (insbesondere Streuobstbestand auf Flst. 3236/1) innerhalb der Vorhabensfläche wurde 2022/23 entfernt. Am südlichen Rand des Bebauungsplans befinden sich kleinere Gebüschgruppen und Einzelgehölze.

Die Wiesenflächen sind als weitgehend artenarme Fettwiesen einzustufen.

Schutzgebiete

Innerhalb der Abgrenzungen des Bebauungsplanes sowie im räumlich-funktionalem Umfeld befinden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete (Abbildung 5).

Die nächstgelegenen Schutzgebiete, §30 BNatschG Biotop Nr. 177123171324 „Feldgehölz S Ringsheim“ und FFH-Gebiet Nr.7713341 „Schwarzwald-Westrand von

Herbolzheim bis Hohberg“, liegen in einem ausreichenden Abstand (100-200m) und genügend abgeschirmt vom Bauvorhaben.

Durch die hohe Entfernung können mögliche Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Auf weitere Darstellungen wird deshalb verzichtet.

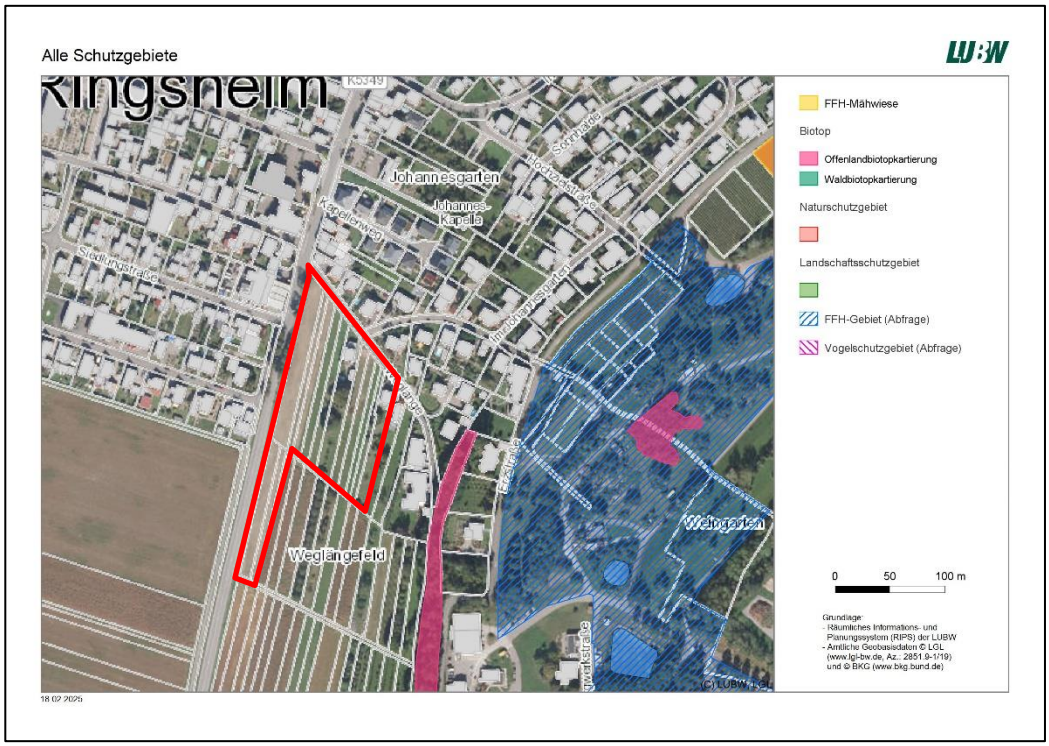

Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten Quelle: lubw.de

Fotostrecke

Abbildung 6: Blick auf Vorhabenbereich von Nordrand Richtung Süden im März 2023

Abbildung 7: Blick auf Vorhabenbereich von Nordrand Richtung Süden im März 2023

Abbildung 8: Blick auf Vorhabenbereich von Südhälfte Richtung Norden im März 2023

Abbildung 9: Blick auf Lage der geplanten Versickerungsmulde Richtung Süden im März 2023

Abbildung 10: Blick auf Bereich der geplanten Wege und Versickerungsmulde Richtung Norden im März 2023

Abbildung 11: Blick auf Lage der geplanten Zufahrstraße/Bebauung Richtung Westen im März 2023

3 Methodik und Untersuchungsumfang

Am 15.03.2023 erfolgte eine Strukturerfassung des Untersuchungsgebietes. Die zusammengefasste Abschichtung wird im Folgenden dargestellt:

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund der vorgefundenen Habitateigenschaften, die von den Lebensraumansprüchen abweichen, und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Aquatische Lebewesen (Fische, Muscheln) bzw. unmittelbar an aquatische Lebensräume angewiesene Arten (Amphibien, Libellen, Biber, Fischotter) sind für das UG aufgrund des Fehlens von dauerhaften Gewässern auszuschließen. Einige Amphibienarten nutzen temporäre Kleingewässer (z.B. Pfützen, Lachen auf Ackerflächen) als Fortpflanzungsgewässer. Derartige Strukturen sind im UG im südlichen Bereich möglich.

Die eigentlichen Eingriffsflächen verfügen über einen weitgehend einheitlichen und wenig artenreichen Bestand an blütenreichen Vegetationsbeständen. Weiterhin werden die Flächen regelmäßig gemäht und werden stark beansprucht. Ein Vorkommen von streng Heuschrecken und Laufkäfern ist daher aufgrund des geringen Lebensraumpotentials weitegehend auszuschließen. Im Rahmen der Kartierungen relevanter Artengruppen (Tagfalter) wurde jedoch auf Arten besonderer Planungsrelevanz der genannten Artengruppen geachtet.

Sehr alte Baumbestände mit hohem Totholz- und Mulmanteil existieren im Eingriffsbereich nicht, so dass Beeinträchtigungen auf xylobionte Käfer, insbesondere der Anhang IV Art Heldbock sowie weiterer gefährdeter Arten wie Hirschkäfer und Scharlachkäfer ausgeschlossen werden können.

Anhand der vorgefundenen Strukturen bzw. der Vegetationsausprägung wurde ein zu erwartendes Artenspektrum definiert und der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppe der Amphibien, Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse (Quartiere) sowie auf planungsrelevante Beibeobachtungen eingegrenzt. Insgesamt fanden sieben Untersuchungen im Jahr 2023 statt.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Anlass	Wetter
15.03.2023	Allgemeine Strukturerfassung, Erfassung Fledermäuse (Quartiere)	bedeckt, 6°C
27.03.2023	Erfassung Brutvögel, Amphibien Auslegen Künstliche Verstecke	heiter/wolkig, 10°C
11.04.2023	Erfassung Brutvögel, Amphibien, Reptilien	bewölkt, 12°C
10.05.2023	Erfassung Brutvögel, Amphibien, Reptilien	Heiter/wolkig, 18°C
01.06.2023	Erfassung Brutvögel, Amphibien, Reptilien	sonnig, 21°C
11.06.2023	Erfassung Reptilien, Brutvögel, Fledermäuse (Quartiere)	heiter, 24°C
31.08.2023	Erfassung Reptilien, Fledermäuse (Quartiere) Einholen Künstliche Verstecke	sonnig, 20°C

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten ggf. Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW (UDO - Umwelt-Daten und -Karten Online), des Zielartenkonzeptes sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER ET AL. 2007) sowie das Standardwerk der Säugetiere (BRAUN ET. AL 2005) herangezogen.

Amphibien

Die Vorhabensflächen und ihre Randbereiche wurden nach potenziellen Fortpflanzungsgewässern für Amphibien abgesucht. Geeignete Verstecke (z.B. Größere Steine, Bretter) wurden mehrfach kontrolliert.

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurde die Eingriffsfläche und seine Randbereiche an insgesamt fünf Terminen im Jahr 2023 langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Zudem wurden im Gebiet 6 Reptilienbleche (Größe der Bleche 1,1m*0,5m) ausgebracht, um die Nachweiswahrscheinlichkeit insbesondere von Schlangen zu erhöhen. Sie wurden an exponierten, sonnigen Saumbereichen verteilt. Die Verstecke werden besonders gern bei bedecktem Himmel (TRAUTNER 1992) bzw. kühler Witterung (HACHTEL ET AL 2009) angenommen.

Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen im Zeitraum von März bis Mitte Juni 2023, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Bei heimlichen Brutvogelarten wurde zur Erfassung eine Klangatrappe benutzt.

Alle Vogelbeobachtungen wurden während der Kontrollen in die Tageskarte eingetragen. Nach Abschluss der Kartierungen wurden die Daten mit QGIS V.3.18.1 digitalisiert und die entsprechenden Revierkarten erstellt. Die verwendeten Abkürzungen der Vogelarten in den Revierkarten entsprechen dem Methodenstandard der DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten).

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK ET AL. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler oder ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet gewertet.

Bei brutverdächtigen Vorkommen ist eine Brut zwar nicht sicher, solche Vorkommen werden jedoch im weiteren Verlauf auch wie Brutreviere gewertet und behandelt.

Fledermäuse

Spalten und Höhlungen an Gehölzen können von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Der Gehölzbestand wurde regelmäßig auf Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere untersucht. Quartierstaugliche Spalten/Höhlen an Gehölzen wurden während regelmäßig mit einer lichtstarken Taschenlampe (Fenix PD40, 3000 Lumen) bzw. mit einer Endoskop-Kamera auf Fledermausbesatz bzw. Fledermausspuren (z.B. Kot, Urinverfärbungen, Nahrungs- und/oder Fellreste) überprüft.

Eine Abfrage der AGF (Arbeitsgruppe Fledermäuse) Baden-Württemberg am 11.04. 2023 ergab, dass sich keine bekannten Quartiere innerhalb der Eingriffsflächen und im Umfeld des Bauvorhabens befinden.

Tagfalter, Heuschrecken, Laufkäfer

Im Rahmen der Kartierungen wurde auf Arten besonderer Planungsrelevanz der Tagfalter, Nachtfalter, Laufkäfer sowie Heuschrecken geachtet. Es konnten während der Begehungen keine relevanten Arten erfasst werden.

Auf eine weitere Darstellung wird daher verzichtet.

4 Amphibien

4.1 Bestand / Ergebnis

Bestand Lebensraum und Individuen

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2023 (vgl. Tabelle 1) wurden das UG auf temporäre Kleingewässer bzw. Amphibienvorkommen untersucht.

Es wurden keine Amphibien innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt.

Da keine Amphibien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben diesbezüglich gegenstandlos.

Auf eine weitere Darstellung der Amphibien wird verzichtet.

5 Reptilien

5.1 Bestand / Ergebnis

Bestand, Lebensraum und Individuen

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2023 (vgl. Tabelle 1) wurden unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung die sonnenexponierten Saum- und Böschungsbereiche auf Reptilienvorkommen untersucht. Es wurden keine Reptilien innerhalb des UG festgestellt.

Da keine Reptilien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben diesbezüglich gegenstandlos.

Auf eine weitere Darstellung der Reptilien wird verzichtet.

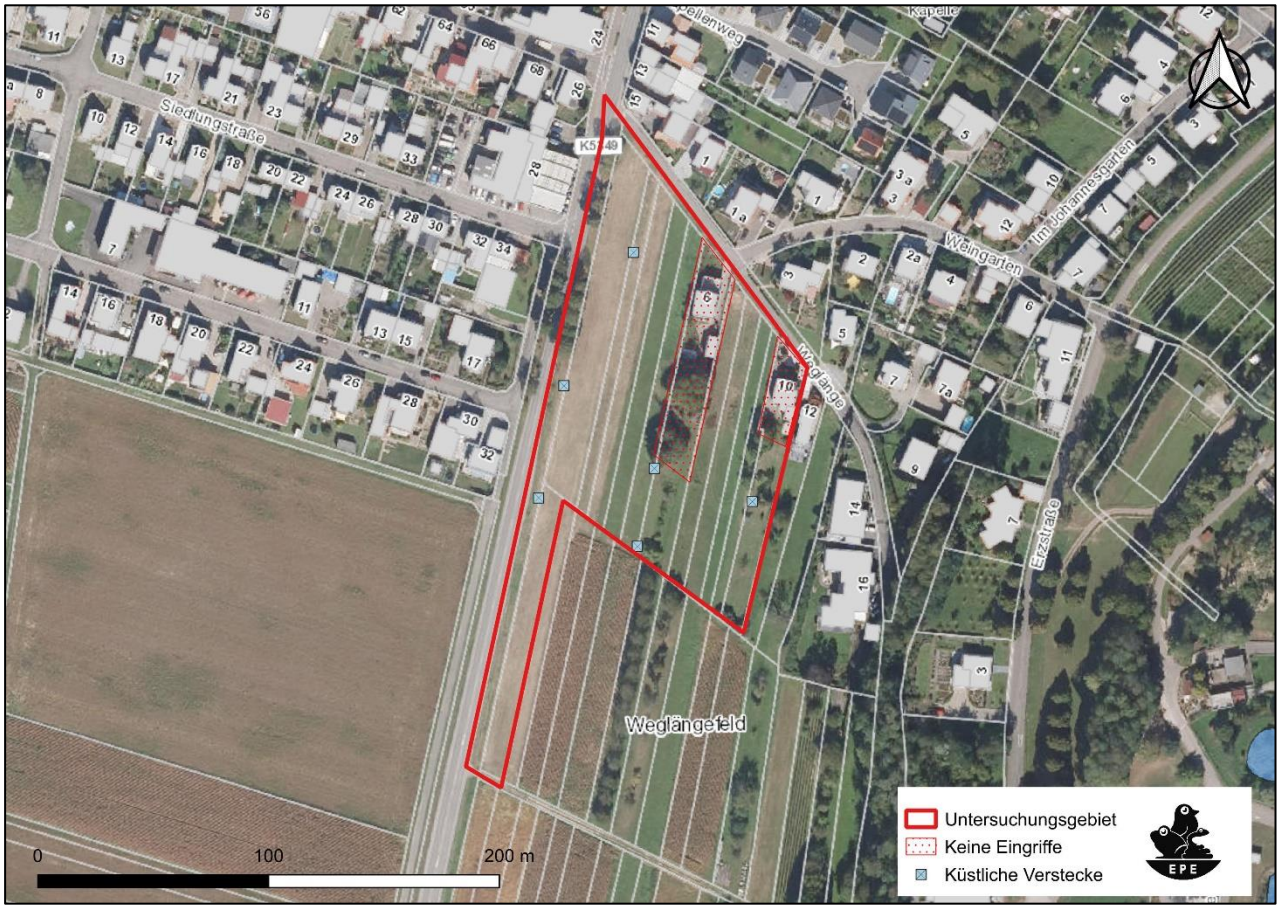

Abbildung 12: Lage der Künstlichen Verstecke im Untersuchungsjahr 2023 (Quelle Luftbild: Lubw.de)

6 Vögel

6.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2023 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 31 Vogelarten registriert. Davon sind 11 Arten als Brutvögel zu werten.

Als Brutstätten wurden Gehölze (z.B. durch Amsel, Grünfink, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Star, Stieglitz) bzw. Gebäude mit ihren vorgelagerten Gärten und Nistkästen (Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Türkentaube) bezogen (Abbildung 13).

Alle nachgewiesenen Vogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber und Weißstorch gelten darüber hinaus als streng geschützt. Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch werden außerdem im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie festgehalten. Diese streng geschützten Arten wurden jedoch lediglich bei Überflügen oder bei der Nahrungssuche im erweiterten Untersuchungsraum beobachtet.

Als Vögel mit besonderer Planungsrelevanz werden im Folgenden Arten gewertet, welche einen Gefährdungsstatus auf landesweiter oder bundesweiter Ebene der Roten Listen besitzen oder entsprechend des BNatSchG zu den streng zu schützenden Vögeln gezählt werden oder im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind.

Als Brutvögel des (erweiterten) Untersuchungsgebiets mit besonderer Planungsrelevanz wurden Haussperling und Star gewertet. Entsprechend der aktuellen Roten Liste Deutschland (RYSLAVY ET AL. 2020) steht der Haussperling auf der Vorwarnliste und der Star gilt als gefährdet. Die Türkentaube wird laut der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs (KRAMER ET AL. 2022) als gefährdet eingestuft. Weitere Brutreviere von Haussperling, Star und Türkentaube befinden sich im Umfeld des Vorhabens.

Im weiteren Umfeld des Bauvorhabens befinden sich Brutreviere von Amsel, Girlitz, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp. Diese Brutvögel sind allgemein häufig und besitzen weder auf landesweiter noch auf bundesweiter Ebene einen Gefährdungsstatus.

Tabelle 2: Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

	Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Status**	**RL D**	**RL BW**	**§§**	**VSRL**
1	Amsel	*Turdus merula*	B	*	*	b	
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	N	*	*	b	
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	*	*	b	
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	N	*	*	b	
5	Dohle	*Coloeus monedula*	N	*	*	b	
6	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	*	*	b	
7	Elster	*Pica Coelens*	N	*	*	b	
8	Girlitz	*Serinus serinus*	N	*	*	b	
9	Graureiher	*Ardea cinerea*	N	*	*	b	
10	Grünfink	*Carduelis chloris*	B	*	*	b	
11	Haussperling	*Passer domesticus*	B	V	V	b	
12	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	B	*	*	b	
13	Kohlmeise	*Parus major*	B	*	*	b	
14	Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	Ü	*	*	b	

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
14	Kuckuck	*Cuculus canorus*	N	**3**	**2**	**b**	
15	Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	*****	*****	**s**	
16	Mauersegler	*Apus apus*	N	*****	**V**	**b**	
17	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	N	**3**	**V**	**b**	
18	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	*****	*****	**b**	
19	Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	*****	*****	**b**	
20	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	**V**	**3**	**b**	
21	Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	*****	*****	**b**	
22	Rotmilan	*Milvus milvus*	N	*	*	**s**	X
23	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	N	*****	*****	**b**	
24	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	N	*****	*****	**s**	x
25	Sperber	*Accipiter nisus*	N	*****	*****	**s**	
26	Star	*Sturnus vulgaris*	B	**3**	*****	**b**	
27	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	*****	*****	**b**	
28	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	B	*****	**3**	**b**	
29	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	N	*****	**V**	**s**	
30	Weißstorch	*Ciconia ciconia*	N	**V**	**V**	**s**	x
31	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	N	*****	*****	**b**	

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, Ü = Überquerende Art

RL D: Rote Liste Deutschland, Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg, KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

Gefährdungsgrad: * = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste,3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

§§: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14 s = streng geschützt, b = besonders geschützt

VS-RL: Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten X = Art des Artikel I.

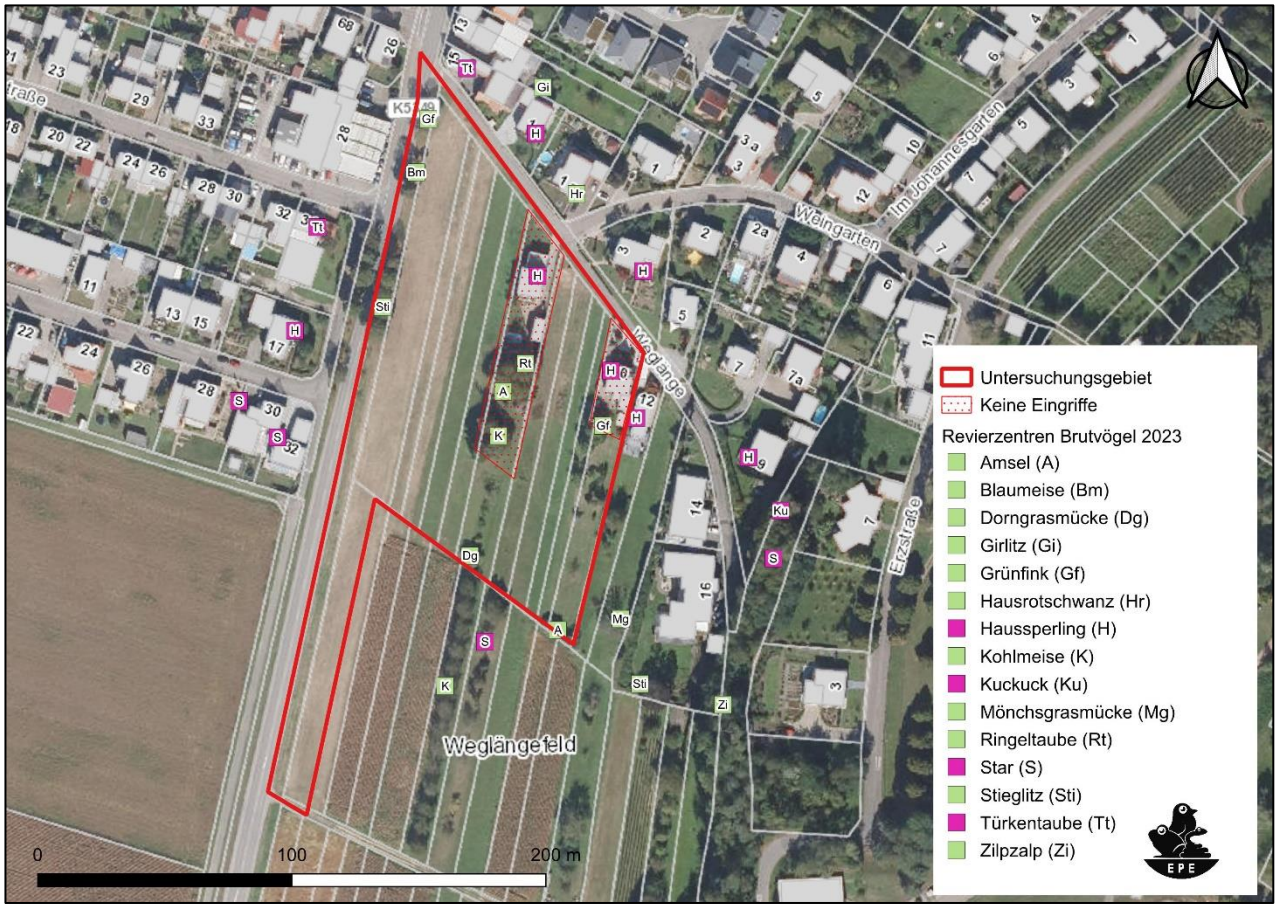

Abbildung 13: Lage der Brutvögel-Revierzentren 2023 (lila hinterlegt, Vögel mit besonderer Planungsrelevanz) Quelle Luftbild: lubw.de

6.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt.

Anlage- und baubedingt erfolgen kleinräumige Verluste von Brutstätten (Amsel, Dorngrasmücke) sowie der Verlust von Nahrungshabitaten. Der anlage- und baubedingte Verlust von kleinflächigen Brutstätten und Nahrungshabitaten kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und stellenweise ähnlich bzw. höherwertig strukturierten Flächen und durch die Ausgestaltung der neuen Grünflächen als unerheblich eingestuft werden. Weiterhin bleibt ein Großteil der vorhandenen Gehölze im Randbereich der Flurstücksgrenzen erhalten.

Betriebsbedingt kann es der erhöhten Nutzungsfrequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna kommen. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten aus, da diese mit anthropogenen Störungen vertraut sind (benachbarte Siedlungsflächen, Stadtverkehr) und diesbezüglich störungsresistent sind.

Die Brutvögel in den anliegenden Gehölz- und Siedlungsflächen verlieren durch das Bauvorhaben keine Nistplätze. Sie werden ihre Brutstätten während der Brutzeit auch nicht räumen, da sie weitgehend mit den regelmäßigen Störungen durch den Menschen vertraut sind und die Brutplätze westlich der Bahnstrecke ausreichend abgeschirmt von dem Bauvorhaben liegen.

Die Fluchtdistanzen zur Brutzeit liegt bei der besonders planungsrelevanten Art Haussperling mit 5m in ausreichendem Abstand zum Baugeschehen (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Somit können baubedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden.

Weitere Vögel mit besonderer Planungsrelevanz, welche im (erweiterten) Untersuchungsgebiet brüten, sind der Star und Türkentaube. Die Brutreviere dieser Arten sind jedoch ausreichend weit vom Vorhabenbereich entfernt, sodass mit keinen Auswirkungen auf die Vögel zu rechnen ist.

Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber und Weißstorch sind nach BNatSchG streng geschützt. Die Baumaßnahme ist jedoch für diese genannten Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich Ihre Brutstätten bzw. Nahrungshabitate weit außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich auf die Bauzeit befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte an einer durch Autoverkehr und allgemeinen Störungen vorbelasteten Stelle, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Die Vögel werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten, meiden. Den Vögeln stehen jedoch während der Baumaßnahme genügend ähnlich strukturierte und ungestörte Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu verletzen sind zum Schutz der Vögel, die nachfolgenden Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ein Teil der baubedingten Auswirkungen lässt sich durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen auf das unumgängliche Minimum reduzieren.

Rückschnitt-/ Rodungsfristen

Gehölze, die sich im Baufeld befinden, müssen gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.

Schonen Gehölzbestand

Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume/ Gehölzbereiche wie möglich als Brutplätze/ Nahrungsquellen erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden.

Schützen benachbarter Gehölzbestände

Hochwertige Gehölzbereiche im Umfeld der Baustelle (Streuobstbestände südlich, Baumreihe westlich) sind im Gelände durch ein Flatterband o.ä. zu kennzeichnen, um sie vor Materialablagerungen, Beschädigungen, Befahren der Flächen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

Ökologische Baubegleitung

Die korrekte Umsetzung aller Maßnahmen muss vor Ort im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert, angeleitet und dokumentiert werden.

6.4 Ausgleichsmaßnahmen

Die Auswirkungen des Bauvorhabens sind durch die folgenden Maßnahmen auszugleichen.

Ausgleichs-pflanzungen / Herstellung Brutstrukturen

Für den bau -und anlagebedingten Flächenentzug sind Neupflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) in den Randbereichen bzw. innerhalb der Flurstückgrenzen durchzuführen. Hierdurch können bauzeitlich wegfallende Strukturen im Vorhabensbereich wieder hergestellt werden.

Nicht bebaubare Grundstückszwickel sind möglichst als extensiv genutzte Grünflächen anzulegen und mit hochstämmigen Streuobstbäumen (z.B. Vogelkirsche) zu bepflanzen.

6.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch das Entfernen der Gehölze in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Zudem konnte im Eingriffsbereich kein Neststandort nachgewiesen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Entfernung sämtlicher Nistplätze außerhalb der Brutzeit wird den Vögeln die Möglichkeit genommen im künftigen Baustellenbereich zu nisten.

Baubedingt erfolgen ggf. Störungen innerhalb der Fortpflanzungszeit. Da die Entwertung der baubedingt beanspruchten Brutplätze und die damit einhergehende Störung bereits vor der Brutzeit erfolgen, werden die Vögel ihre Brutplätze auf weniger gestörte Bereiche verlegen. Da es sich überwiegend um allgemein häufige Arten des Naturraumes handelt, ist von keiner Störung einer lokalen Population auszugehen.

Stör- und Beunruhigungseffekte durch das Bauvorhaben beschränken sich auf den tatsächlichen Eingriffsbereich, da der Vorhabensbereich aufgrund der aktuellen Nutzung und die angrenzenden Verkehrs- und Siedlungsbereiche vorbelastet ist. Aufgrund der Biotopausstattung in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass nur ein sehr geringer Teil der Nahrungshabitate der nachgewiesenen Arten betroffen ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Anlage- bzw. baubedingt kommt es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten für die Avifauna. Brutplatzverluste von streng geschützten bzw. Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie entstehen nicht. Durch die Baumaßnahme finden kleinräumige Schädigungen von Fortpflanzungsstätten (Gehölzbereiche im Baufeld) allgemein häufiger bzw. besonders geschützter Arten statt, die durch das Ausführen der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf das unumgängliche Mindestmaß reduziert werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Bei den Kartierungen im Frühjahr/ Sommer 2023 wurden insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen Von den 31 festgestellten Arten, kommen 11 Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. in der näheren Umgebung als Brutvögel vor.

Die ornithologischen Untersuchungen ergaben, dass keine seltenen bzw. streng geschützten Vogelarten innerhalb des Eingriffsbereiches brüten.

Durch das Bauvorhaben entstehen bauzeitliche Verluste von Brutstrukturen von besonders geschützten und allgemein häufigen Arten. Dies wirkt sich nicht nachteilig auf Ihre lokalen Erhaltungszustände aus, da sie im direkten bzw. weiteren Umfeld weitere, ähnliche Brutmöglichkeiten besitzen und durch die Neupflanzungen wieder entsprechende Lebensräume hergestellt werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln sind Entfernungen/Rodungen von Gehölzen, außerhalb der Vogelbrutzeiten nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Die den benachbarten Gehölzbeständen und Gebäuden brütenden Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar meiden, Brutausfälle sind bei diesen relativ unempfindlichen Arten (häufige Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der Rodungsfristen, Schaffung von extensiven Grünflächen, Ausgleichspflanzungen von Hecken und Einzelbäumen (künftige Brutplätze und Nahrungsquellen) und weiteren Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3 zu erwarten.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen werden.

7 Fledermäuse

7.1 Bestand

Quartiere

Die Gehölze innerhalb der Eingriffsflächen wiese keine Quartiere auf. In dem Streuobstbestand südlich des Vorhabenbereiches wurden Quartierstrukturen in Form von Baumhöhlen (u.a. Nisthöhle von Star) festgestellt. Diese wurden mit einer Endoskopkamera auf Fledermausbesatz überprüft.

Während der Untersuchungen 2023 konnten in diesen Bereichen keine Fledermäuse bzw. Spuren von Ihnen (Kot, Urinverfärbungen, Fell- und Nahrungsreste, Todfunde) nachgewiesen werden.

Leitlinien und Jagdhabitate

Eine Leitlinienfunktion ist im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Die Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat für Fledermäuse kann angenommen werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der umliegenden gleichwertig strukturierten Flächen, ist davon auszugehen, dass keine essenziellen Jagdhabitate durch das Vorhaben betroffen sind.

Fazit

Dauerhaft genutzte Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) können in den Eingriffsflächen aufgrund der regelmäßigen Kontrollen ohne Nachweise ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung der Baumhöhlen als Sommerzwischenquartiere ist jedoch nicht auszuschließen. Da jedoch in die Gehölze nicht eingegriffen wird bleiben diese Quartiermöglichkeiten erhalten.

7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Ergebnis

Anhand des Untersuchungsergebnisses lassen sich anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna ausschließen. Die Gehölze mit Quartierpotential südlich der Vorhabensfläche wiesen keine regelmäßige Nutzung auf und bleiben von dem Bauvorhaben unberührt.

Einbußen von essentiellen Nahrungshabitaten / Leitlinien entstehen durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

8 Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.

HACHTEL, M. et al: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetolgie. 2009.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M.: Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“. 2018.

MEBS, T. & SCHMIDT, D.: Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ("EG-Vogelschutzrichtlinie")

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ("FFH-Richtlinie")

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992.

TRAUTNER, J. Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.2020.

Internetquellen:

Daten- und Kartendienst der LUBW:
http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft